21. JULI 1971 – GESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ARBEITSWEISE DER KULTURRÄTE FÜR DIE NIEDER-LÄNDISCHE KULTURGEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FRANZÖ-SISCHE KULTURGEMEINSCHAFT

Auszug

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz wurde im Belgischen Staatsblatt vom 23. Juli 1971 veröffentlicht und trat am 2. August 1971 in Kraft.

Im Folgenden wird nur die Bestimmung wiedergegeben, auf die der Artikel 55 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verweist.

AUSZUG AUS DEM GESETZ VOM 21. JULI 1971

KAPITEL III – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KULTURGEMEIN-SCHAFTEN

Art. 4 – §1 – In jedem Kulturrat wird ein Ausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der französischen Kulturgemeinschaft und der niederländischen Kulturgemeinschaft eingerichtet.

Dieser Ausschuss wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen zusammengesetzt. Ihm gehören 15 Mitglieder an, worunter der Präsident und die Vizepräsidenten des Kulturrates.